

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Vorlage Nr. 32/2019

Sitzung des Gemeinderats

am 19.03.2019

- öffentlich -

Forstreform Baden-Württemberg **- Umsetzung bei der Stadt Güglingen**

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat stimmt der Fortführung der forstlichen Betreuung im forstlichen Revierdienst sowie der Wirtschaftsverwaltung, inkl. Holzverkauf, durch das Kreisforstamt des Landratsamtes Heilbronn unter den vom Landratsamt vorgelegten Konditionen zu. Die forsttechnische Betriebsleitung wird wie bisher kostenfrei vom Kreisforstamt des Landratsamtes Heilbronn wahrgenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

1. Kartellverfahren / Forstreform

In Sachen Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg zum gebündelten Nadelstammholzverkauf hat der Bundesgerichtshof in zweiter Instanz am 12. Juni 2018 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes (BKartA) aus formalen Gründen aufgehoben. Trotz Obsiegen des Landes im Kartellstreit mit dem BKartA wird es zum 01. Januar 2020 in Baden-Württemberg zu einer Forstreform kommen, da die Staatswaldbewirtschaftung als politische Zielsetzung des Landes losgelöst vom Landratsamt in einer Anstalt öffentlichen Rechts erfolgen soll.

2. Kooperationsmodell

Für die forstliche Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes wurde zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden ein „Kooperationsmodell“ ausgearbeitet. Dieses sieht vor, dass die unteren Forstbehörden auch künftig den kommunalen und privaten Waldbesitzern die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst als staatliche Aufgabe anbieten. Während die forsttechnische Betriebsleitung wie bisher kostenfrei ist, muss der forstliche Revierdienst zu

Gestehungskosten angeboten werden. Zur Abgeltung der gesetzlich definierten Mehrbelastung bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes (u.a. sachkundige und planmäßige Bewirtschaftung) erhalten die Kommunen vom Land eine direkte Förderung in Form eines Mehrbelastungsausgleichs. Der Förderbetrag setzt sich aus einem festen Anteil von 10 Euro/ha Wald und einem variablen Anteil in Abhängigkeit von Hiebsatzhöhe und kartierter Erholungswaldfläche im jeweiligen Kommunalwald zusammen. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs schwankt deshalb von Forstbetrieb zu Forstbetrieb.

Der Holzverkauf durch die unteren Forstbehörden wird zum Reformstichtag (01.01.2020) insbesondere aus wettbewerbsrechtlichen Gründen als staatliche Aufgabe wegfallen. Alternativ sieht das „Kooperationsmodell“ vor, dass der Holzverkauf für den Körperschafts- und Privatwald über eine kommunale Holzverkaufsstelle als kreiskommunale Aufgabe angeboten werden kann. Dies hat den großen Vorteil, dass alle forstlichen Betreuungsleistungen wie bisher aus einer Hand vom Landratsamt angeboten werden können, was für die Waldbesitzer erhebliche Synergien schafft. Auch für die Übernahme des Holzverkaufs muss das Landratsamt kostendeckende Gebühren erheben. Als rein wirtschaftliche Tätigkeit ist aus beihilferechtlichen Gründen beim Holzverkauf keine Förderung durch das Land möglich.

Die kommunalen Waldbesitzer müssen nun entscheiden, ob Sie ab 01.01.2020, die bisherige forstliche Betreuung durch das Landratsamt auf Basis des neuen Kooperationsmodells nutzen.

Alternativen:

- Die Kommunen stellen selbst sachkundiges Forstpersonal ein (als einzelne Kommune oder als interkommunaler Zusammenschluss) und vermarkten das Holz eigenständig.
- Die Kommunen werden Mitglieder forstlicher Zusammenschlüsse (Forstbetriebsgemeinschaften) bzw. in privatrechtlicher Organisationen (Genossenschaften).
- Die Kommunen bedienen sich anderer dritter Anbieter.

Das Landratsamt Heilbronn hat sich mit Schreiben vom 02.08.2018 an die Landkreiskommunen gewandt und zum „Schulterschluss“ mit den Försterinnen und Förstern im Landkreis aufgerufen. Die Kommunen sollen auch nach der Forstreform zum 01.01.2020 die Betreuungsleistungen des Landratsamts für ihre Wälder in Anspruch nehmen.

Der Kreisverband Heilbronn des Gemeindetages Baden-Württemberg hat sich in seiner Sitzung am 10.10.2018 für die Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Kreisforstamt ausgesprochen.

3. Waldflächen der Stadt Güglingen

Die Stadt Güglingen hat derzeit eine Gesamtwaldfläche von rund 123,0 ha. Für 2019 ist ein Hiebsatz von insgesamt 450 Festmetern (fm) vorgesehen. Je ha würden sich somit 3,7 fm ergeben.

4. Betreuungsangebot des Landratsamtes:

Das Landratsamt hat im Februar die bestehenden Verträge zur Übernahme des Forstrevierdienstes und der Wirtschaftsverwaltung (inkl. Holzverkauf) zum 31.12.2019 gekündigt. Dies ist erforderlich, da ausgehend vom Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg die Gebühren für die forstlichen Betreuungsleistungen künftig kostendeckend erhoben werden müssen. Der Holzverkauf wird ab 2020 als Aufgabe der unteren Forstbehörde (staatliche Aufgabe) entfallen und wird künftig von der kommunalen Holzverkaufsstelle des Landratsamts angeboten.

Die Gebühren für die forstliche Betreuung durch das Landratsamt (Forstamt) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gestalten sich wie folgt:

1. Übernahme forstlicher Revierdienst:

1.234 €/ Jahr (nach Abzug Mehrbelastungsausgleich),
entspricht 2,74 €/ Fm Hiebsatz
bisher 6,45 €/ Fm Hiebsatz (Forstverwaltungskostenbeitrag).

2. Übernahme Holzverkauf:

3,00 €/ Fm Holzverkauf, (bisher 1,00 €/ Fm Holzverkauf)
- davon 2,50 €/ Fm für den Holzverkauf
- davon 0,50 €/ Fm für die Rechnungsstellung (Fakturierung)

3. Übernahme der sonstigen Wirtschaftsverwaltung:

Die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten sowie die Beschaffung von Material und Geräten für den Forstbetrieb werden nach benötigtem Zeitaufwand nach Stundensätzen (derzeit 50,00 Euro/Std.) in Rechnung gestellt.

Die Ansprechpartner seitens des Landratsamts bzw. der Forstreviere sollen im Zuge der Umstrukturierung möglichst beibehalten werden. Es werden 15 Reviere mit Kreisbeförsterung gebildet. Die Reviere haben im Durchschnitt eine Größe von rd. 1.200 ha.

5. Vergabe

Die forsttechnische Betriebsleitung und der forstliche Revierdienst sind als hoheitliche Tätigkeiten nicht vergabepflichtig und kann unabhängig vom Auftragswert an das Kreisforstamt vergeben werden.

Die Vergabe des Holzverkaufs, als rein wirtschaftliche Tätigkeit, unterliegt den geltenden Vergabevorschriften. Nach § 31 GemHVO sind die Gemeinden verpflichtet, die Vergabe von Aufträgen öffentlich auszuschreiben. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen. In diesen Fällen ist eine freihändige oder eine beschränkte Ausschreibung möglich.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen den Holzverkauf an die kommunale Holzverkaufsstelle des Landratsamts zu vergeben, da die Gesamtvergabe des forstlichen Betriebsdienstes und der Holzverkauf an einen Dienstleister Synergien mit sich bringen.

Behringer / 07.03.2019